

Hausordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) der Ortsgemeinde Mörstadt

In der Ochsenwiese, 67591 Mörstadt

gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Mörstadt vom 30.03.2023

1. Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Mörstadt. Die berechtigten Vertreter der Ortsgemeinde sind der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten oder ein von ihnen ausdrücklich bestellter Vertreter.

Die Ortsgemeinde hat das Hausrecht im DGH. Den Anordnungen der von ihr beauftragten berechtigten Vertreter ist Folge zu leisten. Diese haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung und/oder diese Hausordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude zu verweisen bzw. Maßnahmen zu ergreifen die dies ermöglichen (Verständigung der Polizei).

Die Ortsgemeinde kann einzelnen Nutzern, die den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandeln, mit Beschluss des Gemeinderats die Benutzung und das Betreten des Dorfgemeinschaftshauses zeitweise oder dauerhaft verbieten.

2. Ordnung des Sportbetriebes

Die Benutzung des DGH für den Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in einem Benutzungsplan geregelt.

Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht das DGH von Montag bis Freitag von 10:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung.

Das Betreten durch die im Plan angegebenen Gruppen ist nur unter der Aufsicht der entsprechenden Übungsleiter, Betreuer oder der Vereinsführung erlaubt.

Für das Wechseln der Kleider müssen die Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.

Das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, sowie der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle ist nicht gestattet.

3. Pflichten der Benutzer

Alle Geräte und Einrichtungen des DGH und der Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Die Benutzer müssen das DGH pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des DGHs so gering wie möglich gehalten werden.

Räume und Einrichtungen sind sauber zu halten. Etwaige Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

Benutzer des DGHs haften für von ihnen verursachte Schäden. Beschädigungen und Verluste sind umgehend den berechtigten Vertretern bzw. den bestellten Vertretern zu melden (siehe 1).

3. Pflichten der Benutzer (Fortsetzung)

Die Ein- und Ausgänge der Halle sind jederzeit freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein.

Das Feststellen und Blockieren der Eingangstüren durch untergeschobene Keile oder Gegenstände ist nicht gestattet.

Das Rauchen ist im gesamten DGH nicht gestattet. Das gilt auch für E-Zigaretten, Verdampfer, etc.

Technische Einrichtungen dürfen nur nach Einweisung benutzt werden.

Vorhandene Bedienungsanleitungen und Pläne zum Einräumen sind strikt zu befolgen.

Für das Wechseln der Kleidung beim Sportbetrieb sind immer die dafür vorgesehenen Umkleieräume zu nutzen.

Das Behinderten-WC im Vorraum darf von anderen Personen nur genutzt werden, wenn keines der anderen WCs zur Verfügung steht. Insbesondere sind im Übungsbetrieb die WCs in den Umkleiden und bei sonstigen Veranstaltungen die Damen- und Herrentoiletten zu nutzen.

Es dürfen keine Hygieneartikel, Windeln, Taschentücher, Handtuchpapier oder Abfälle in die Toiletten geworfen werden.

Die Entsorgung von Windeln und Hygieneartikeln hat in den Abfallbehältern auf dem DGH-Außengelände zu erfolgen (Mülltonnen). Nicht im Papierkorb vor dem Eingang!

Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen des DGH abgestellt werden.

Die Feuerwehzufahrt ist dauerhaft frei zu halten.

Fahrräder, Roller und ähnliche Fahrgeräte sind vor dem DGH abzustellen. Eine Mitnahme ins DGH ist nicht gestattet.

Das Mitbringen von Tieren ins DGH ist nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt der Ortsbürgermeister.

Nach 22:00 Uhr ist aus Rücksicht auf die Nachbarn Nachtruhe zu halten.

Das Abbrennen von Feuerwerk im weiteren Umkreis des DGH ist verboten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Anzeige.

Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister oder bei der VG Verwaltung (Fundbüro) abzugeben.

Mörstadt, den _____

Stephan Hammer
Ortsbürgermeister